

Kredite mit Bundesgarantie zur Erhaltung der Liquidität schweizerischer Unternehmen in der Corona-Krise

Walder Wyss

2020

Prof. Dr. iur. Urs Schenker
unter Mitwirkung von BLaw Viktoriya Chernaya

Seefeldstrasse 123
8034 Zürich

Tel. +41 58 658 55 31
Fax +41 58 658 59 59

INHALT

| | |
|---|-------------|
| 1. Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten | S.4 |
| 1.1 Allgemeine Voraussetzungen | S.4 |
| 1.2 Ausschluss von Grossunternehmen mit Umsätzen von über CHF 500 Mio. | S.4 |
| 1.3 Ausschluss von Start-Ups ohne Umsätze | S.5 |
| 2. Gewährung von Krediten durch Banken und Sicherung durch den Bund | S.5 |
| 2.1 Kreditgewährung durch Banken | S.5 |
| 2.2 Sicherung der Kredite durch Bürgschaftsorganisationen und den Bund | S.6 |
| 3. Die Höhe der Kredite | S.7 |
| 3.1 Kredite von bis zu CHF 500'000 (Art. 3 der Verordnung) | S.7 |
| 3.2 Kredite von bis zu CHF 20 Mio. (Art. 4 I der Verordnung) | S.7 |
| 3.3 Kredite von über CHF 20 Mio. (Art. 4 II der Verordnung) | S.8 |
| 3.4 Allgemeine Grenze: 10% des Umsatzes | S.8 |
| 3.5 Kombination mit normalen Bankkrediten | S.9 |
| 4. Einschränkungen bei der Kreditverwendung | S.9 |
| 5. Auswirkungen der Kredite auf die Bilanz der Kreditnehmer | S.10 |
| 6. Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung | S.10 |
| 7. Strafbestimmungen für falsche Angaben und Verstoss gegen Vorschriften zur Verwendung von Krediten | S.11 |
| 8. Fazit: Ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Überlebens von Unternehmen | S.12 |

Die Corona-Pandemie hat zu einschneidenden Massnahmen des Bundes geführt. Diese Massnahmen greifen stark in die Wirtschaft des Landes ein, da verschiedene Tätigkeiten nur noch eingeschränkt möglich sind oder sogar gänzlich untersagt wurden. Die konsequente Durchsetzung der Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus würde ohne flankierende wirtschaftspolitische Massnahmen zum Konkurs einer grossen Anzahl von Unternehmen und Selbständigerwerbender führen.

Um eine Wirtschaftskrise zu vermeiden, hat der Bund in den letzten Tagen ein Massnahmenpaket für schweizerische Unternehmen entwickelt, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in existenzielle Not geraten sind. Diese Massnahmen sollten die betroffenen Unternehmen unterstützen und vor allem auch die Lohnzahlungen an ihre Mitarbeiter sichern. Zu diesen Massnahmen gehören einerseits die in dieser Broschüre näher dargestellten Kredite, andererseits aber auch folgende weiteren Massnahmen:

- Erleichterter Zugang zur und Ausdehnung der Kurzarbeitsentschädigung
- Entschädigung von Selbständigerwerbenden, die ihre Tätigkeit einschränken oder aufgeben müssen
- Betreibungsstillstand vom 19. März 2020 bis zum 4. April 2020
- Weitgehende Stundung von Steuern und öffentlichen Abgaben
- Spezifische finanzielle Hilfsmassnahmen für Kulturbetriebe und Sport

Dieses Massnahmenpaket stellt alle bisherigen staatlichen Massnahmen, die im Zusammenhang mit konjunkturellen Problemen eingeleitet wurden, in den Schatten. Allein für die Kredite an gefährdete Unternehmen hat der Bund CHF 20 Mia. zur Verfügung gestellt.

Letztlich soll mit diesen Massnahmen sichergestellt werden, dass das Land nicht in eine Wirtschaftskrise gerät. Leitmotiv der Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus und der flankierenden wirtschaftspolitischen Massnahmen ist:

“Wir lassen uns durch den Virus nicht unterkriegen.”

Die Kredite an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Probleme geraten, werden in der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus geregelt (<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/60752.pdf>). Im Folgenden wird diese als “Verordnung” bezeichnet.

1. Voraussetzungen für die Beanspruchung von Krediten

1.1 Allgemeine Voraussetzungen:

Kredite unter der Verordnung können von jedem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, d.h. von Einzelunternehmen, Personengesellschaften¹ oder juristischen Personen² beantragt werden.

Unternehmen, welche Kredite beanspruchen, müssen gemäss Art. 3 der Verordnung allerdings folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein.
- Das Unternehmen darf sich im Zeitpunkt, in dem es den Kreditantrag stellt nicht in einem Konkurs- bzw. Nachlassverfahren oder in privatrechtlicher Liquidation befinden.
- Umsatz und Ertrag des Unternehmens müssen durch die Corona-Pandemie erheblich beeinträchtigt worden sein; ein Kredit kann dementsprechend nur beantragt werden, wenn wegen der Pandemie Verluste anfallen oder ein Liquiditätsengpass besteht oder droht.
- Das Unternehmen darf nicht bereits notrechtliche Beiträge in den Bereichen Sport- oder Kulturförderung beziehen.

Unternehmen, die einen Kredit beantragen, müssen auf dem Antragsformular bestätigen, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen. Die kreditgebenden Banken sowie die Bürgschaftsorganisationen stellen gemäss Art. 11 der Verordnung auf diese Selbstdeklaration ab und überprüfen nur die formelle Vollständigkeit der Angaben. Der Kreditnehmer muss aber bestätigen, dass alle Angaben im Antragsformular vollständig und wahr sind. Wie hinten in Ziff. 7 dargestellt, ziehen vorsätzlich unvollständige oder unwahre Angaben strafrechtliche Konsequenzen für den Kreditnehmer bzw. seine Organe nach sich.

Wenn ein Unternehmen einen Kredit beantragt, der sich auf über CHF 500'000 beläuft, so muss es der Bank gegenüber seine Kreditwürdigkeit nachweisen, d.h. zusätzliche Angaben über seine Kreditwürdigkeit machen und die von der Bank im Rahmen einer normalen Kreditprüfung verlangten Unterlagen einreichen. Diese Angaben und Unterlagen werden von der Bank inhaltlich überprüft.

1.2 Ausschluss von Grossunternehmen mit Umsätzen von über CHF 500 Mio.

Gemäss Art. 6 der Verordnung sind Unternehmen von der Kreditvergabe ausgeschlossen, die im Jahr 2019 einen Umsatz von über CHF 500 Mio. erreicht haben. Aus dem Text der Verordnung geht nicht hervor, ob es sich dabei um konsolidierten Umsatz oder um Umsatz von Einzelgesellschaften handelt. Entsprechend dem Zweck der Verordnung, KMU zu erhalten, ist davon auszugehen,

¹ Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

² Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereine und Stiftungen.

dass es sich um den konsolidierten Umsatz des Unternehmens handeln muss. Andernfalls könnten auch Grossunternehmen, die als Holdinggesellschaften mit einzelnen Tochtergesellschaften strukturiert sind, Kredite unter dieser Verordnung beanspruchen.

1.3 Ausschluss von Start-Ups ohne Umsätze

Da sich der Betrag der Kredite gemäss Art. 7 der Verordnung höchstens auf 10% des Umsatzerlöses des Kreditnehmers im Jahr 2019 belaufen darf, sind Unternehmen, die noch keinen Umsatz erzielen, weil sie sich als «Start-Ups» in einer Aufbauphase befinden, vom Bezug von Krediten ausgeschlossen.

Man kann sich fragen, weshalb der Verordnungsgeber für derartige Unternehmen keine Kredite vorsehen wollte. Für den Verzicht auf Kredite in diesem Bereich spricht an und für sich, dass Unternehmen, die ohnehin keinen Umsatz erzielen, durch den Coronavirus keine Einbussen erleiden können und die Gründer von Anfang an eine Finanzierung vorsehen mussten, die bis zum Zeitpunkt reichte, in dem erste Gewinne erzielt werden. Problematisch für Start-Up-Unternehmen ist allerdings, dass diese Überlegung nur in der Theorie richtig ist. In der Praxis führen diese Unternehmen sukzessive Finanzierungsrunden durch, die in der heutigen Verfassung des Kapitalmarktes häufig nicht mehr möglich sind, sodass sie bezüglich der Refinanzierung von der Coronavirus-Pandemie doch stark betroffen sind.

2. Gewährung von Krediten durch Banken und Absicherung durch den Bund

2.1 Kreditgewährung durch Banken

Die Kredite unter der Verordnung werden durch Banken gewährt. Ein Kreditnehmer kann bei einer Bank einen Kredit beantragen, indem er das im Anhang zur Verordnung wiedergegebene Antragsformular ausfüllt und bei einer Bank einreicht (das Formular kann auf den Homepages der meisten Banken bezogen werden). Es ist zu empfehlen, das Kreditgesuch bei einer Bank einzureichen, mit der der Kreditnehmer bereits in einer Geschäftsbeziehung steht, da dies die Prüfung der Angaben durch die Bank sowie auch die Auszahlung des Kredites erleichtert – vor allem die Bonitätsprüfung, die bei Darlehen von über CHF 500'000 notwendig ist, dürfte bei der Hausbank eines Kreditnehmers wesentlich einfacher ausfallen als bei einer Bank, bei der der betreffende Kreditnehmer nicht bekannt ist. Nach positiver Prüfung der Voraussetzungen schliessen Bank und Kreditnehmer einen Kreditvertrag ab, der dem im Anhang zur Verordnung wiedergegebenen Muster entsprechen muss.

Eine Bank, die Kredite unter der Verordnung gewähren will, muss die ebenfalls im Anhang zur Verordnung wiedergegebenen Rahmenbedingungen zur Kreditgewährung unter der Verordnung akzeptieren, indem sie diese unterzeichnet beim SECO einreicht. Auch die Postfinance AG kann gemäss Art. 19 der Verordnung Kredite von bis zu CHF 500'000 gewähren – über diesen Betrag hinaus gilt für die Postfinance AG allerdings das Kreditvergabeverbot nach Art. 3

Abs. 3 POG. Die Postfinance AG wurde in dieses Kreditprogramm aufgenommen, weil verschiedene Kleinstunternehmen nur über ein Postcheck-Konto, aber nicht über eine Bankverbindung verfügen.

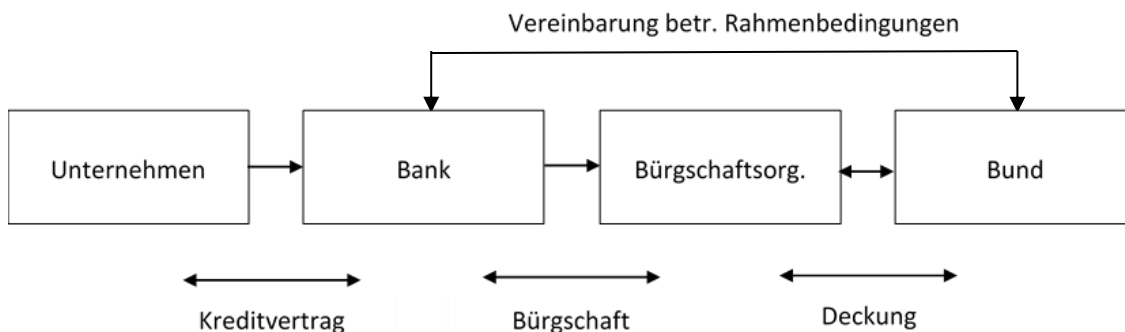
2.2 Sicherung der Kredite durch Bürgschaftsorganisationen und den Bund

Die unter der Verordnung gewährten Kredite werden von den Bürgschaftsorganisationen verbürgt, welche vom Bund gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU anerkannt sind. Diese decken gegenüber den kreditgebenden Banken gemäss Art. 3 der Verordnung 100% des Kreditvertrages ab, solange dieser CHF 500'000 nicht übersteigt. Über diesen Betrag hinaus werden die Kredite gemäss Art. 4 der Verordnung zu 85% abgedeckt – die restlichen 15% des Risikos verbleiben hingegen bei der kreditgebenden Bank.

Banken, die Kredite unter der Verordnung gewähren wollen, schliessen mit den Bürgschaftsorganisationen die im Anhang zur Verordnung wiedergegebene Bürgschaftsvereinbarung ab, die als Rahmenvertrag für die Bürgschaft zugunsten einzelner Kredite gilt. Die Kreditnehmer müssen aber nicht in Kontakt mit der Bürgschaftsorganisation treten, die ihren Kredit sichert, wenn sie einen Kredit beanspruchen wollen. Ihr einziger Ansprechpartner ist die kreditgebende Bank.

Die Verluste der Bürgschaftsorganisationen aus den Bürgschaften im Zusammenhang mit Krediten, die unter der Verordnung gewährt werden, werden gemäss Art. 8 der Verordnung durch den Bund gedeckt, der gemäss Art. 9 der Verordnung auch deren Verwaltungsaufwand finanziert. Die Zusammenarbeit zwischen den Bürgschaftsorganisationen und dem Bund wird gemäss Art. 16 der Verordnung durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt. Diese Verträge umfassen insbesondere auch die Abrechnung von Verlusten und die Anstrengungen, welche Bürgschaftsorganisationen und Bund unternehmen, um von zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Kreditnehmern möglichst hohe Deckung zu erhalten.

Die vertraglichen Beziehungen, auf denen die Kreditgewährung basiert, können wie folgt schematisch dargestellt werden:



3. Die Höhe der Kredite

3.1 Kredite von bis zu CHF 500'000 (Art. 3 der Verordnung)

Kredite von bis zu CHF 500'000 werden vom Bund zu 100% verbürgt. Die kreditgebende Bank und die Bürgschaftsorganisation prüfen bei diesen Krediten nur, ob der Kreditnehmer das Antragsformular vollständig ausgefüllt und bestätigt hat, dass er die in Ziff. 1.1 aufgeführten Voraussetzungen nach Art. 3 der Verordnung erfüllt. Sie prüfen diese Voraussetzungen aber nicht inhaltlich. Banken und Bürgschaftsorganisationen prüfen auch nicht die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und dürfen die Kredite auch nicht verweigern, wenn ein Kreditnehmer nach normalen Kreditkriterien nicht kreditwürdig ist, da diese Kredite ja gerade dazu dienen sollen, illiquiden und sogar überschuldeten Unternehmen, die weitere Existenz zu ermöglichen. Diese Kredite von bis CHF 500'000 werden dementsprechend – wie vom Bundesrat in Aussicht gestellt – «rasch und unbürokratisch» zugesprochen und ausbezahlt.

3.2 Kredite von bis zu CHF 20 Mio. (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung)

Im Rahmen der Verordnung können Kredite von bis zu CHF 20 Mio. gewährt werden. Soweit diese Kredite den Betrag von CHF 500'000 übersteigen, übernehmen die Bürgschaftsorganisationen bzw. der Bund aber nur 85% des Kreditrisikos, während die restlichen 15% des Kreditrisikos von den kreditgebenden Banken getragen werden müssen. Die Bank muss dementsprechend gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung eine «branchenübliche Kreditprüfung» durchführen, wobei sie bei dieser Prüfung auch den Finanzierungs- und Stabilisierungseffekt berücksichtigen muss, der sich durch den mit der Bürgschaft gesicherten Teil des Kredites ergibt.

Während Banken die Kredite von bis zu CHF 500'000 gemäss Art. 3 der Verordnung bei mangelnder Bonität des Kreditnehmers nicht ablehnen können, können sie die Vergabe von höheren Krediten unter Berufung auf die mangelnde Kreditwürdigkeit ablehnen. Ein Kreditnehmer muss deshalb im Rahmen seines Kreditantrags mit geeigneten Belegen nachweisen, dass die Kreditgewährung

seine Existenz sichert und dass er deshalb in der Zukunft in der Lage sein wird, den Kredit zurückzubezahlen.

3.3 Kredite von über CHF 20 Mio. (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung)

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Verordnung kann eine Bürgschaftsorganisation auch ausnahmsweise einen Kredit verbürgen, der über CHF 20 Mio. liegt. Dies ist nach dem Verordnungstext aber nur möglich, wenn eine «erhebliche Härte» vorliegt, d.h. wenn das Unternehmen ohne entsprechenden Kredit zusammenbrechen würde und dies grosse beschäftigungspolitische oder volkswirtschaftliche Folgen, wie insbesondere die Unterbrechung der Supply Chain für wichtige Produkte bzw. Industrien, hätte.

Derartige Kredite können allerdings nur gewährt werden, wenn sie vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) genehmigt werden. Derartig hohe von Bürgschaftsorganisationen gesicherte Kredite sind deshalb nur im Rahmen von Verhandlungen aller Parteien, einschliesslich der kreditgebenden Bank, Bürgschaftsorganisation und des WBF/EFD möglich.

3.4 Allgemeine Grenze: 10% des Umsatzes

Gemäss Art. 7 der Verordnung kann sich ein Kredit auf höchstens 10% des Umsatzerlöses des Kreditnehmers im Jahr 2019 belaufen. Mit dem Kreditantrag muss der Kreditnehmer daher den definitiven Jahresabschluss 2019 einreichen. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 noch nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Jahresabschluss 2018 – der Maximalbetrag des Betrages richtet sich in diesen Fällen nach dem Umsatzerlös von 2018.

Diese Limite gilt für alle Kategorien von Darlehen, d.h. insbesondere auch für Kredite unter CHF 500'000. Kredite in der Höhe von CHF 500'000 können dementsprechend nur beantragt werden, wenn ein Unternehmen im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von CHF 5 Mio. erreichte. Unternehmen mit kleineren Umsatzerlösen erhalten geringere Kredite.

Unternehmen, die im Jahr 2020 oder 2019 gegründet worden sind, können auch dann einen Kredit beantragen, wenn sie keine Jahresabschlüsse vorweisen können. Als Umsatz gilt bei diesen Unternehmen gemäss Art. 7 Abs. 2 der Verordnung das dreifache der Nettolohnsumme, maximal aber CHF 500'000, was die Summe des Kredites für derartige Unternehmen auf 10 % dieses Betrages d.h. maximal CHF 50'000 einschränkt.

3.5 Kombination mit normalen Bankkrediten

Es ist ohne Weiteres möglich, Kredite unter der Verordnung mit Krediten zu kombinieren, welche die Bank auf eigenes Risiko und ohne Bundesbürgschaft vergibt. Der verbürgte Kredit kann so zu einem Teil eines gesamten Finanzierungskonzeptes werden, was gerade bei der Finanzierung von grösseren Unternehmen wichtig sein kann.

4. **Einschränkungen bei der Kreditverwendung**

Gemäss Art. 6 der Verordnung dürfen Kredite, die im Rahmen der Verordnung verbürgt werden, nur zur Sicherstellung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmer verwendet werden. Dies bedeutet, dass diese Kredite im Wesentlichen nur zur Deckung von Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter, zur Zahlung von Löhnen, zur Begleichung von Mieten und anderen laufenden Aufwendungen sowie von öffentlich-rechtlichen Abgaben, die nicht im Rahmen der Notrechtsregelung gestundet sind, verwendet werden können.

Art. 6 der Verordnung schliesst die folgenden Verwendungszwecke ausdrücklich aus:

– **Neue Investitionen in das Anlagevermögen**

Die verbürgten Kredite, die im Rahmen der Verordnung gewährt werden, dürfen nicht für den Erwerb von Aktiven des Anlagevermögens verwendet werden; ausgenommen sind Ersatzinvestitionen. Aufgrund dieser Einschränkung dürfen diese Kredite, nicht für die Expansion des Unternehmens verwendet werden.

– **Gewährung von Krediten an Dritte**

Art. 6 Abs. 3 lit. b der Verordnung schliesst die Verwendung der Kredite für die Gewährung von Aktivdarlehen an Dritte, an Gruppengesellschaften oder Aktionäre während der gesamten Laufzeit des Kredites ausdrücklich aus. Dadurch soll verhindert werden, dass diese Kredite zweckentfremdet werden.

– **Refinanzierung bereits existierender Kredite**

Art. 6 Abs. 3 lit. b der Verordnung verbietet weiter die Verwendung der Kredite, die unter der Verordnung gewährt werden, zur Refinanzierung bereits bestehender Kredite. Ausgenommen ist die Verrechnung mit den Kontoüberzügen, die bei der kreditgewährenden Bank seit dem 23. März 2020, d.h. bereits als Folge der Coronavirus-Krise, aufgelaufen sind.

Während der gesamten Laufzeit des Kredites ist es der Kreditnehmerin gemäss Art. 6 Abs. 3 der Verordnung auch verboten, Dividenden oder Tantiemen auszuschütten, Kapitaleinlagen zurückzuerstatten oder Aktionärs- oder Gruppendarlehen zurückzuzahlen oder ausländische Gruppengesellschaften mit Kreditmitteln zu finanzieren.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung müssen Banken bei der Vergabe von Krediten nach der Verordnung die Verwendungszwecke der Kredite im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich festhalten. Durch die gesetzlich festgehaltenen Verbote bzw. die vertraglich festgehaltenen Verwendungszwecke wird die Handlungsfreiheit von Kreditnehmern sowie die Möglichkeiten ihrer Aktionäre relativ stark eingeschränkt. Diese Verbote werden deshalb einen starken Anreiz setzen, die gemäss dieser Verordnung gewährten Darlehen möglichst

bald zurückzubezahlen. Wie hinten in Ziff. 7 dargestellt, führt eine Verletzung der Beschränkungen, die sich aus Art. 6 Abs. 3 der Verordnung ergeben, zu strafrechtlichen Sanktionen.

5. Auswirkungen der Kredite auf die Bilanz der Kreditnehmer

Kredite, die im Rahmen der Verordnung gewährt werden, müssen beim Kreditnehmer als normale Verbindlichkeiten, d.h. als Fremdkapital verbucht werden. Sie sind gegenüber anderen Forderungen nicht subordiniert.

Art. 24 der Verordnung sieht allerdings vor, dass Kredite von bis zu CHF 500'000, die gemäss Art. 3 der Verordnung gewährt werden, bei der Anwendung von Art. 725 OR nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden. Diese Kredite werden somit weder bei der Prüfung, ob eine Unterbilanz im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR vorliegt noch bei der Frage, ob eine Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR gegeben ist, als Fremdkapital berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Unternehmen aufgrund der Finanzierung im Rahmen der Verordnung in eine Unterbilanz oder Überschuldung geraten. Diese Rechtsfolge gilt allerdings nur bis zum 31. März 2022; danach werden diese Kredite als normales Fremdkapital betrachtet.

Kredite von über CHF 500'000, die gemäss Art. 4 der Verordnung gewährt werden, werden im Rahmen von Art. 725 OR hingegen als normales Fremdkapital betrachtet und können somit zu einer Unterbilanz oder sogar zu einer Überschuldung führen.

6. Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung

Gemäss Art. 13 der Verordnung müssen die im Rahmen der Verordnung gewährten Kredite spätestens fünf Jahre nach Gewährung zurückbezahlt werden. Innerhalb dieser Zeit können sie in freien Beträgen amortisiert werden. Die kreditgebende Bank kann diese Frist mit dem Einverständnis der Bürgschaftsorganisation um zwei Jahre verlängern, wenn die fristgerechte Amortisation zu einer «erheblichen Härte» für den Kreditnehmer führt. Sie kann nach dem Wortlaut des Mustervertrages aber auch periodische Amortisationen verlangen und die Kreditlimite um unbenützte Teile des Kredites kürzen.

Während der Laufzeit des Kredites beläuft sich der Zinssatz für Darlehen gemäss Art. 13 Abs. 3 der Verordnung auf:

- Kredite von bis zu CHF 500'000: 0% p.a.
- Kredite von über CHF 500'000, soweit durch Solidarbürgschaft der Bürgschaftsorganisation gesichert: 0.5% p.a.
Beläuft sich ein Kredit z.B. auf CHF 5 Mio., so übersteigt er den Sockelbetrag von CHF 500'000 um CHF 4.5 Mio. In einem derartigen Fall sind 85% dieses Betrages, d.h. CHF 3.83 Mio., durch die Bürgschaftsorganisation gesichert und werden mit 0.5% verzinst.

Kredite von über CHF 500'000, soweit nicht durch die Solidarbürgschaft der Bürgschaftsorganisation gesichert: Zinssatz gemäss Kreditvertrag. Der Zinssatz wird von der Bank nach kommerziellen Gesichtspunkten festgelegt. Im vorangehenden Beispiel würde sich der ungesicherte Betrag auf CHF 0.68 Mio. belaufen. In diesem Bereich könnte die Bank den Zinssatz anwenden, den sie bei ungesicherten Krediten mit vergleichbarer Bonität anwendet.

Die oben erwähnten Zinssätze von 0.0 bzw. 0.5% für die mit Solidarbürgschaft besicherten Kredite werden vom EFD per 31. März 2020 den allenfalls steigenden Marktzinsen angepasst, können aber vom EFD nicht gesenkt werden.

Diese Zinssätze zeigen, dass Banken mit den gemäss Art. 3 der Verordnung gewährten Krediten von bis zu CHF 500'000 kaum Geld verdienen werden, da die Refinanzierungskosten der Banken kaum je unter 0% liegen. Interessanter für die Banken ist hingegen die Verzinsung von höheren Krediten mit 0.5% p.a., da die Banken faktisch eine Bundesobligation mit einer Laufzeit von max. fünf Jahren halten und derartige Obligationen am Markt wesentlich tiefer verzinst werden.

7. Strafbestimmungen für falsche Angaben und Verstoss gegen Vorschriften zur Verwendung von Krediten

Die Kreditgewährung unter der Verordnung basiert zu einem grossen Teil auf Angaben des Kreditnehmers. Bei Krediten von bis zu CHF 500'000, die gemäss Art. 3 der Verordnung gewährt werden, werden diese Angaben nur in formeller Hinsicht und auf Vollständigkeit geprüft. Auch bei höheren Krediten, die gemäss Art. 4 der Verordnung vergeben werden und bei denen die Bank eine Bonitätsprüfung durchführt, müssen die Banken allein schon wegen der zu erwartenden hohen Zahl an Kreditanträgen primär auf die Angaben des Kreditnehmers selbst abstellen. Damit besteht natürlich die Gefahr, dass Kredite durch falsche Angaben erschlichen werden.

Macht ein Kreditnehmer vorsätzlich falsche Angaben um einen Kredit zu erhalten, so liegt in den meisten Fällen ein Betrug im Sinne von Art. 146 StGB vor, der mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Die für diesen Tatbestand notwendige Arglist ergibt sich daraus, dass die Kreditnehmer davon ausgehen können, dass ihre Angaben nicht materiell überprüft werden.

Sollte die Arglist und damit das Vorliegen eines Betruges verneint werden, so kommt Art. 23 der Verordnung zur Anwendung. Gemäss dieser Bestimmung wird das Erschleichen eines Kredites durch vorsätzlich gemachte Falschangaben mit Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft.

Gemäss Art. 23 der Verordnung werden aber auch Personen, die Kredite in Abweichung von Art. 6 Abs. 3 verwenden (dazu Ziff. 4 oben) mit einer Busse von

bis zu CHF 100'000 bestraft. Diese Bestimmung kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn während der Laufzeit des Kredites Dividenden oder Tantiemen ausgeschüttet werden, Kapitaleinlagen zurückerstattet werden oder Dritten Darlehen gewährt werden bzw. Aktionärs- oder Gruppendarlehen zurückbezahlt werden.

Bei juristischen Personen kommt diese Strafbestimmung auf die Organe zur Anwendung, welche die strafbare Handlung vornehmen bzw. im Sinne eines unechten Unterlassungsdeliktes tolerieren.

8. Fazit: Ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Überlebens von Unternehmen

Gerade in Verbindung mit den anderen wirtschaftlichen Massnahmen, welche der Bundesrat beschlossen hat, d.h. insbesondere der in der Einleitung erwähnten Kurzarbeitsentschädigung bzw. Entschädigung von Selbständigerwerbenden und der Stundung öffentlicher Abgaben, wird diese Massnahmen vielen kleineren Unternehmen helfen, die jetzige Corona-Krise zu überwinden. Dies wird viele Arbeitsplätze retten, da kleine und mittlere Unternehmen einen grossen Anteil an der Gesamtzahl der schweizerischen Arbeitsplätze haben.

Die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von KMU hilft aber auch grösseren Unternehmen, da KMU Kunden wie auch Lieferanten grösserer Unternehmen sind und der Zusammenbruch der KMU die Grossunternehmen somit direkt betrifft.

Grossunternehmen, d.h. Unternehmen, die mehr als CHF 500 Mio. Umsatz erzielen, können unter der Verordnung keine Kredite beanspruchen und sind bei ihrer Refinanzierung auf sich selbst gestellt und müssen die normalen Massnahmen zur Refinanzierung ergreifen³.

³ Vgl. dazu Walder Wyss Broschüre, Urs Schenker, Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen – Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen.